

hebliche Gefängnisstrafe. Beide Rechtsanwälte wünschten auch die Publikation des Urteils in verschiedenen Zeitungen. Das Gericht beschloß, nur betreffs des Ausdrucks in dem zweiten Artikel: »Seippel habe sich in einer Versammlung in Kassel in seiner ganzen traurigen Nichtigkeit gezeigt«, ein Urteil abzugeben und im übrigen die Verhandlung auszusetzen. Das Urteil lautete auf eine Geldstrafe von 100 *M* oder 10 Tage Haft und Publikation des Urteils in dem »Deutschen Sortimenters«. Dr. Lehmann legte Berufung gegen das Urteil ein, die die heutige Verhandlung zur Folge hat, in der auch die noch nicht erledigten Punkte zur Erledigung kommen sollen. —

Nach Verlesung mehrerer Protokolle aus Versammlungen, die sich mit der Angelegenheit beschäftigten, gibt der Beklagte folgende Erklärung ab: Da Pape und Seippel seit Jahren von sich uns gegenüber sagen, sie seien die geeigneten Vertreter ihres Standes, während sie dies niemals sind, so nenne ich sie uns aufgedrängt. Dr. Lehmann gibt aber zu, daß Pape und Seippel zum erstenmal einstimmig, bei einer spätern Wahl mit 44 von 46 Stimmzetteln gewählt worden sind. Er gibt ferner seiner Überzeugung dahin Ausdruck, daß er die Vertretung der Sortimenters in dem Verband der Kreis- und Ortsvereine um dessentwillen für eine nicht gute halte, weil in jenem Verbände die Verleger mit ihren entgegengesetzten Interessen vorherrschten. Der Beklagte gibt ferner an, in der Versammlung der Buchhändler im Jahre 1904 in Leipzig, in der Herr Seippel den Vorsitz führte, sei ihm bei Begründung eines Antrags seinem Gefühl nach die Redefreiheit durch den Vorsitzenden beschränkt worden; auch habe ihn Herr Seippel gegen sehr scharfe Angriffe anderer Redner nicht geschützt. Er habe den Eindruck gehabt, daß der Vorstand darauf ausgegangen sei, den betreffenden Antrag zu Fall zu bringen.

Zwei vom Gericht vernommene Zeugen, Teilnehmer an der Versammlung, sagen aus, die Redefreiheit des Beklagten sei in der fraglichen Versammlung durch den Vorsitzenden durchaus nicht eingeschränkt worden. Dr. Lehmann habe Sachen zur Sprache gebracht, die mehrere Jahre zurücklagen, und sei nur aufgefordert worden, sich kürzer zu fassen. Was die scharfen Angriffe betreffe, so habe Dr. Lehmann ebenso scharf gesprochen; den Zeugen sei es zweifelhaft, ob sie als Vorsitzende zum Schutze Dr. Lehmanns eingegriffen hätten.

In ähnlicher Weise haben sich auch die meisten kommissarisch vernommenen Zeugen zu diesen Punkten geäußert.

Die Vertreter der Kläger, Rechtsanwälte Dr. Meyer (für Seippel) und Jacobsen (für Pape) führen übereinstimmend aus, der Beklagte habe die Kläger, statt sie sachlich zu bekämpfen, in schmählicher Weise öffentlich beschimpft. Er habe ihnen Unwahrhaftigkeit gegen sich selbst wie auch gegen die von ihnen vertretenen Berufsgenossen, also bewußten Verrat vorgeworfen. Dies seien die schwersten Kränkungen, die einem ehrenhaften deutschen Manne zugesügt werden könnten; sie gingen über den Rahmen der Beleidigung hinaus und könnten nur als Verleumdung angesehen werden. Es müsse ihn daher eine außerordentlich scharfe Strafe treffen. Von nur Geldstrafe könne keine Rede sein.

Der Verteidiger des Beklagten, Dr. Herz, Altona, sucht in längerer Rede nachzuweisen, daß Dr. Lehmann als Sortimenters wie auch als Herausgeber der betreffenden Zeitschrift in Wahrung berechtigter Interessen gehandelt habe. Es müsse ihm daher der Schutz des § 193 gewährt werden und seine Freisprechung erfolgen. Höchstens könne ihn eine geringe Geldstrafe treffen. —

Das Gericht verurteilt den Beklagten zu 900 *M* Geldstrafe oder zu 90 Tagen Gefängnis. Den Klägern wird außerdem das Recht zur einmaligen Publikation des Urteils zugesprochen.

Man schreibt uns dazu aus Hamburg: (Red.)

»Hiermit hat die vor elf Monaten angestregte Klage vorläufig ihren Abschluß gefunden — vorläufig, denn die Berufung an das Landgericht steht offen. Bemerkenswert soll noch, daß im Termin am 12. August v. J. die Kläger zur Zurücknahme der Klage bereit waren, sofern der Beklagte, Herr Dr. Lehmann aus Danzig, die erhobenen schweren Beleidigungen als unwahr zurücknehmen wollte. Darauf wollte sich jedoch der Beklagte nicht einlassen, und so mußte es zu der empfindlichen Strafe kommen.«

*** Zinsvergütung bei O.-M.-Vorauszahlungen. Überweisungen auf Girokonto bei Banken. Verrechnungsscheck.** (Vgl. Nr. 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 15, 16, 19 d. Bl.)

Die hier genannten Firmen vergüten für Vorauszahlung des O.-M.-Saldos die nebenbemerkten Zinssätze (außer 1% Meßagio) und nehmen Schecks »Nur zur Verrechnung« an, soweit sich nicht Überweisung auf Bank-Girokonto als zweckmäßiger empfiehlt. Weitere Meldungen:

Georg W. Dietrich, München, 4½% pro anno.

(Bankkonto: Bayerische Vereinsbank)

Süddeutsche Monatshefte G. m. b. H., München, für Zahlungen, die bis 16. Mai 1908 direkt oder auf Girokonto der Bayerischen Vereinsbank, München, geleistet werden; 4% pro anno.

Die Bücherproduktion der Vereinigten Staaten N.-A. im Jahre 1907. — In dem soeben abgelaufenen Jahre

haben, wie »Publishers' Circular« mitteilt, die Verlagsgeschäfte der Vereinigten Staaten N.-A. zusammen 9914 Verlagswerke herausgebracht, was gegenüber dem Jahre 1906 eine Zunahme um 1311 Werke bedeutet. Die Zunahme war nicht auf einen besondern Abschnitt des Jahres mit ausgesprochener Einseitigkeit beschränkt, sondern, mit Ausnahme des November, auf das ganze Jahr verteilt; allenfalls kann der Oktober als ein besonders durch Ergiebigkeit ausgezeichneten Monat betrachtet werden.

Unter den einzelnen Gattungen der literarischen Produktion hat die Prosa die kleine Abnahme zu verzeichnen, wobei beachtenswert ist, daß auch in Amerika die Neudrucke älterer Werke im letzten Jahre einen verhältnismäßig großen Raum einzunehmen begannen. Religion und Philosophie haben eine Zunahme um 213 Werke aufzuweisen, Rechtskunde um 145, Geschichte und Biographien um 232, Poesie um 69, Medizin um 63, während die Naturwissenschaften und die Kunstdichtung eine sehr erhebliche Vermehrung zu verzeichnen haben. Im einzelnen gibt die folgende Übersicht den Umfang des Verlagsgeschäfts der Vereinigten Staaten für die verschiedenen Gattungen literarischer Produktion an.

Es verzeichneten:

Theologie und Erbauungsliteratur im weitesten Umfang 950 Verlagswerke; — Erziehungswesen, klassische und philologische Literatur 697; — Novellen, Romane, Märchen, Jugendliteratur 2782; — Rechtswissenschaft und Rechtspflege 243; — Volkswirtschaft, Handel 763; — Kunst, Naturwissenschaften und populäre illustrierte Werke 1109; — Geographie und Reisen 464; — Geschichte, Biographien etc. 873; — Versdichtung und Drama 527; — Kalender, Jahrbücher und ähnliches 465; — Medizin, Chirurgie etc. 342; — schöngeistige Literatur, Essays und Monographien 336. — Flugschriften und sonstige Tagesliteratur (ausschließlich Predigten) hatten eine Gesamtzahl von 363 Neuerscheinungen aufzuweisen.

Zu bemerken ist dabei, daß in dieser Gesamtzahl von 9914 Verlagswerken neue Werke im eigentlichen Sinne und neue Auflagen bzw. Ausgaben nicht unterschieden sind; die Zahl dieser letzteren betrug 2213, so daß also die Gesamtzahl der im eigentlichen Sinne des Wortes neuen Verlagswerke, die die Vereinigten Staaten im Jahre 1907 hervorgebracht haben, sich auf 7701 beläuft. (Nach: »Publishers' Circular«.)

Wissenschaftlicher Kongress. — Vom 21. bis 25. April d. J. wird in Wien der Erste internationale Laryngo-Rhino-Logen-Kongress tagen, der mit einer Feier der österreichischen Gelehrten Tüch und Czermak und mit einer wissenschaftlichen Ausstellung verbunden sein soll. Seine I. und II. Hoheit Erzherzog Franz Ferdinand hat das Protektorat dieses Kongresses übernommen. Dem Senior der österreichischen Laryngologen Hofrat Professor Dr. Ritter von Schrötter wurde das Ehrenpräsidium übertragen. Am 20. April findet eine gesellige Zusammenkunft, am 21. die feierliche Eröffnung des Kongresses statt. Berichte werden erstatten: Sir Felix Semon (London), B. Fränkel (Berlin), Vermoyer (Paris), Gleitsmann (New York), Perryng (Warschau), Burger (Amsterdam), Grademigo (Turin), Onodi (Budapest), Kuhnt (Königsberg) und Jurasz